

Gebäudebestand		Verkehrs- u. Entwässerungsanlagen		Baugebiete		Maß der baulichen Nutzung		Begrenzungslinien		Bauweise		Sonstiges		Zeichnungen und nachrichtliche Übernahmen																		
Öffentliche Gebäude	Wohngebäude	Wirtschaftsgebäude	Gebäude mit Angabe der Geschosshöhe	Weg	Graben	WS Kleinsiedlungsgebiete	WR reine Wohngebiete	WA allgemeine Wohngebiete	MI Dorfgebiete	MIS Mischgebiete	MK Kerngebiete	GE Gewerbegebiete	GI Industriegebiete	SW Wochenendausbaubereiche	SO Sondergebiete	Baulinie	Baugrenze	offene Bauweise	geschlossene Bauweise	neuer Bordstein	Messungslinien	Strassenachse	Haltestelle	Parkspur, Parkstreifen	Trafostation	Fläche für Stellplätze	Fläche für Gemeinschaftsgaragen - Tiefgaragen unter Geländeoberfläche	Rampe - Ein- und Ausfahrt	Festsetzungen	Mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der Anlieger und Leitungsrechten zugunsten der Versorgungs-träger zu bestellende Fläche.	Mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der Allgemeinheit und Leitungsrechten zugunsten der Versorgungs-träger zu bestellende Fläche.	Anpflanzung von Bäumen und Strüchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauG)

1. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960 (GVBl. S. 422) sowie § 103 des Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:	Als Einfriedigungen an Nachbarbereichen in Gebieten der offenen und geschlossenen Bauweise ist die Errichtung von durchsichtigen Einfriedigungen oder Hecken bis zu einer Höhe von 1,95 m zulässig.
II. Art und Maß der Nutzung auf überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen:	a) Alle öffentlichen und privaten Wege sind nur soweit als Zufahrten zugelassen, als sie zur Erreichung der im Plan ausgewiesenen Garagen und Stellplätze erforderlich sind. Die restlichen Wegabschnitte sind nur als reine Fußwege zu nutzen.
	b) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Bauordnungsverordnung und bauliche Anlagen, soweit sie nach der Sondernutzungsplanung für Nordrhein-Westfalen im Bauwerk oder in den Außenanlagen zulässig sind oder zugelassen werden können, nicht zulässig.

Textliche Festsetzungen

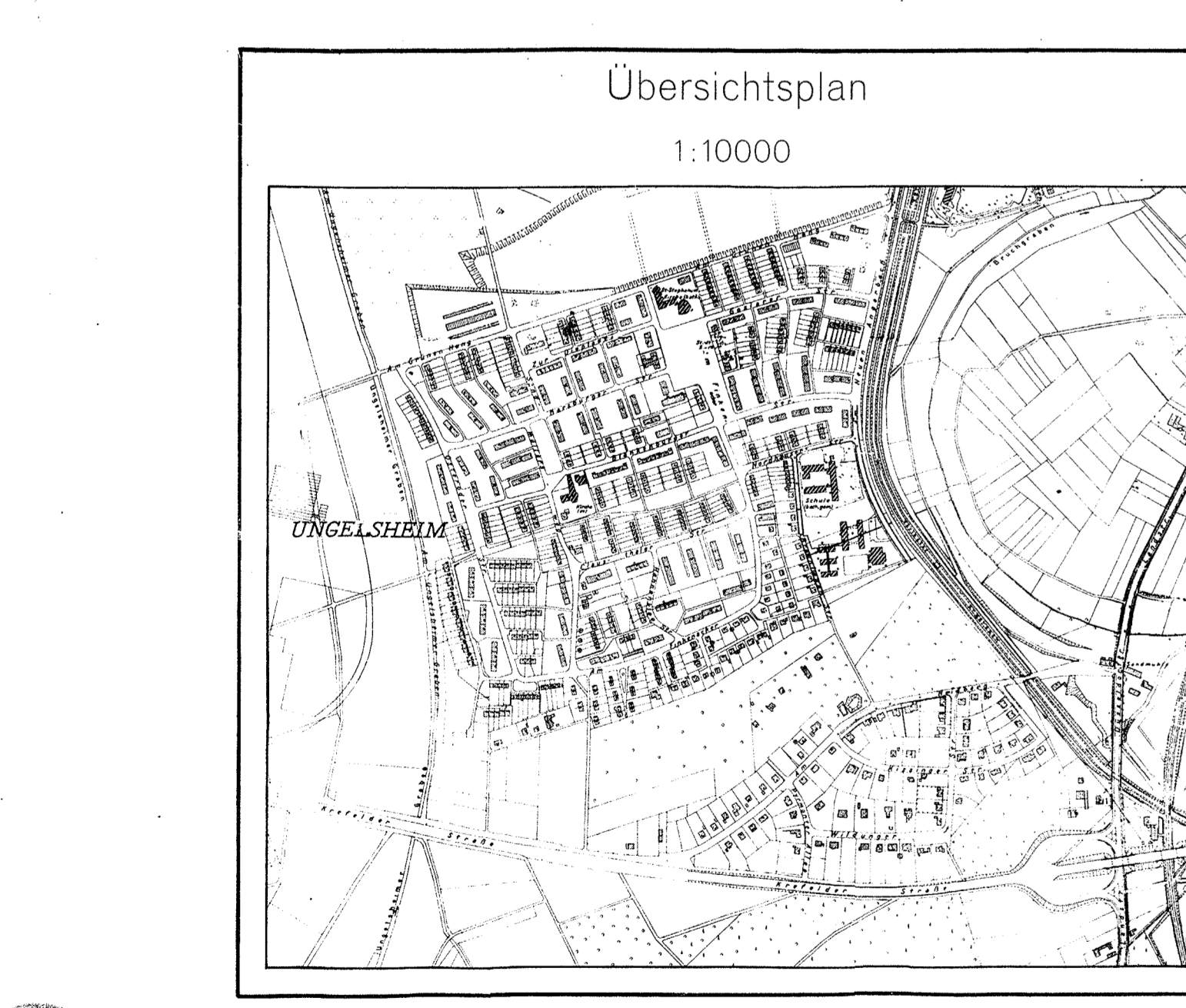
I. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960 (GVBl. S. 422) sowie § 103 des Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:

Als Einfriedigungen an Nachbarbereichen in Gebieten der offenen und geschlossenen Bauweise ist die Errichtung von durchsichtigen Einfriedigungen oder Hecken bis zu einer Höhe von 1,95 m zulässig.

II. Art und Maß der Nutzung auf überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen:

a) Alle öffentlichen und privaten Wege sind nur soweit als Zufahrten zugelassen, als sie zur Erreichung der im Plan ausgewiesenen Garagen und Stellplätze erforderlich sind. Die restlichen Wegabschnitte sind nur als reine Fußwege zu nutzen.

b) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Bauordnungsverordnung und bauliche Anlagen, soweit sie nach der Sondernutzungsplanung für Nordrhein-Westfalen im Bauwerk oder in den Außenanlagen zulässig sind oder zugelassen werden können, nicht zulässig.



Stadt Duisburg **Bebauungsplan Nr. 652**
-Ungelsheim-

für einen Teilbereich zwischen den Straßen „Am Grünen Hang“, „Am Neuen Angerbach“ und „Am Ungelshheimer Graben.“

Gemarkung Mündelheim **Flur 14**

Maßstab 1:1000

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach dem Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341), der Bauordnungsverordnung (BauO) vom 29. 11. 1960 (GVBl. S. 422) und der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (GVBl. S. 433) und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. 1. 1970 (GVBl. S. 86).

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt - Hauptblätter - Nebenblätter - Nebenblätter - einer Begründung - dem Eigentümerverszeichnis - Blatt Längsschnitt und - Blatt Querschnitt. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beizubehalten.

Duisburg, den 17. 11. 1972

Vermessungs- und Katasteramt

gez. I.V. Holm

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskarte und der Dreiecksnetze übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch einwirkend ist.

Duisburg, den 17. 11. 1972

Vermessungs- und Katasteramt

gez. I.V. Holm

Für die Erarbeitung des Planentwurfs in Farbe gebührt worden.

Duisburg, den 17. 11. 1972

Stadtplanungsamt

gez. Berghoff

Dieser Plan ist auf Grund von Aufträgen und Hinweisen der Landesbaubehörde Ruhr in Farbe geändert worden.

Duisburg, den 14. 8. 1973

Vermessungs- und Katasteramt

gez. Holm

Dieser Plan ist auf Grund von Aufträgen und Hinweisen der Landesbaubehörde Ruhr in Farbe geändert worden.

Duisburg, den 5. 11. 1974

Vermessungs- und Katasteramt

gez. Holm

Zu dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 652 hat der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk seine gutachtliche Äußerung am 25. 1. 1972 (Az.: 7-2594-71) abgegeben.

Duisburg, den 1. 10. 1973

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

(Siegel) gez. Giersch Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 27. 11. 1972 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan-Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 1. 10. 1973

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

(Siegel) gez. Giersch Beigeordneter

Die Änderung und Ergänzung dieses Planes in Farbe wurde am 20. 8. 1973 von Rat der Stadt beschlossen.

Duisburg, den 1. 10. 1973

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

(Siegel) gez. Giersch Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 20. 8. 1973 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 1. 10. 1973

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

(Siegel) gez. Giersch Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verlegung vom 15. 10. 1974 (Az. IA 3-12512) genehmigt worden. (Duisburg 652) unter Auflagen genehmigt worden.

Essen, den 15. 10. 1974

Landesbaubehörde Ruhr i. A.

(Siegel) gez. Pehlo Regierungsbeauftragter z. A.

Die Genehmigungsvorgänge der Landesbaubehörde Ruhr vom 15. 10. 1974 (Az. IA 3-125.112 (Duisburg 652)) ist am 23. 12. 1974 (Az. IA 3-125.112 (Duisburg 652)) mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab als Satzung im Zimmer 115 des Stadthaus während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Duisburg, den 30. 12. 1974

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

(Siegel) gez. Giersch Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 27. 11. 1972 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan-Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 1. 10. 1973

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

(Siegel) gez. Giersch Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzuhebenden Bebauungspläne haben nach § 2 (6, 7) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 5. 2. 1973, bis 3. 3. 1973, einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Duisburg, den 1. 10. 1973

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

(Siegel) gez. Giersch Beigeordneter

Die Änderung und Ergänzung dieses Planes in Farbe wurde am 20. 8. 1973 von Rat der Stadt beschlossen.

Duisburg, den 1. 10. 1973

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

(Siegel) gez. Giersch Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 20. 8. 1973 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 1. 10. 1973

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

(Siegel) gez. Giersch Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verlegung vom 15. 10. 1974 (Az. IA 3-12512) genehmigt worden. (Duisburg 652) unter Auflagen genehmigt worden.

Essen, den 15. 10. 1974

Landesbaubehörde Ruhr i. A.

(Siegel) gez. Pehlo Regierungsbeauftragter z. A.

Die Genehmigungsvorgänge der Landesbaubehörde Ruhr vom 15. 10. 1974 (Az. IA 3-125.112 (Duisburg 652)) ist am 23. 12. 1974 (Az. IA 3-125.112 (Duisburg 652)) mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab als Satzung im Zimmer 115 des Stadthaus während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Duisburg, den 30. 12. 1974

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

(Siegel) gez. Giersch Beigeordneter

Dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 652 hat der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk und der Verbandsdirektor am 25. 1. 1972 (Az.: 7-2594-71) zugestimmt.

Duisburg, den 1. 10. 1973

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

(Siegel) gez. Giersch Beigeordneter

Zu dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 652 hat der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk seine gutachtliche Äußerung am 25. 1. 1972 (Az.: 7-2594-71) abgegeben.

Duisburg, den 1. 10. 1973

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

(Siegel) gez. Giersch Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 27. 11. 1972 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan-Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 1. 10. 1973

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

(Siegel) gez. Giersch Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzuhebenden Bebauungspläne haben nach § 2 (6, 7) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 5. 2. 1973, bis 3. 3. 1973, einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Duisburg, den 1. 10. 1973

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

(Siegel) gez. Giersch Beigeordneter

Die Änderung und Ergänzung dieses Planes in Farbe wurde am 20. 8. 1973 von Rat der Stadt beschlossen.

Duisburg, den 1. 10. 1973

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

(Siegel) gez. Giersch Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 20. 8. 1973 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 1. 10. 1973

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

(Siegel) gez. Giersch Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verlegung vom 15. 10. 1974 (Az. IA 3-12512) genehmigt worden. (Duisburg 652) unter Auflagen genehmigt worden.

Essen, den 15. 10. 1974

Landesbaubehörde Ruhr i. A.

(Siegel) gez. Pehlo Regierungsbeauftragter z. A.

Die Genehmigungsvorgänge der Landesbaubehörde Ruhr vom 15. 10. 1974 (Az. IA 3-125.112 (Duisburg 652)) ist am 23. 12. 1974 (Az. IA 3-125.112 (Duisburg 652)) mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab als Satzung im Zimmer 115 des Stadthaus während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Duisburg, den 30. 12. 1974

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

(Siegel) gez. Giersch Beigeordneter

Dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 652 hat der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk und der Verbandsdirektor am 25. 1. 1972 (Az.: 7-2594-71) zugestimmt.

Duisburg, den 1. 10. 1973

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

(Siegel) gez. Giersch Beigeordneter

Zu dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 652 hat der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk seine gutachtliche Äußerung am 25. 1. 1972 (Az.: 7-2594-71) abgegeben.

Duisburg, den 1. 10. 1973

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

(Siegel) gez. Giersch Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 27. 11. 1972 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan-Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 1. 10. 1973

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

(Siegel) gez. Giersch Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzuhebenden Bebauungspläne haben nach § 2 (6, 7) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 5. 2. 1973, bis 3. 3. 1973, einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Duisburg, den 1. 10. 1973

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

(Siegel) gez. Giersch Beigeordneter

Die Änderung und Ergänzung dieses Planes in Farbe wurde am 20. 8. 1973 von Rat der Stadt beschlossen.

Duisburg, den 1. 10. 1973

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

(Siegel) gez. Giersch Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 20. 8. 1973 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 1. 10. 1973

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

(Siegel) gez. Giersch Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verlegung vom 15. 10. 1974 (Az. IA 3-12512) genehmigt worden. (Duisburg 652) unter Auflagen genehmigt worden.

Essen, den 15. 10. 1974

Landesbaubehörde Ruhr i. A.

(Siegel) gez. Pehlo Regierungsbeauftragter z. A.

Die Genehmigungsvorgänge der Landesbaubehörde Ruhr vom 15. 10. 1974 (Az. IA 3-125.112 (Duisburg 652)) ist am 23. 12. 1974 (Az. IA 3-125.112 (Duisburg 652)) mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab als Satzung im Zimmer 115 des Stadthaus während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Duisburg, den 30. 12. 1974

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

(Siegel) gez. Giersch Beigeordneter

Dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 652 hat der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk und der Verbandsdirektor am 25. 1. 1972 (Az.: 7-2594-71) zugestimmt.

Duisburg, den 1. 10. 1973

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

(Siegel) gez. Giersch Beigeordneter

Zu dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 652 hat der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk seine gutachtliche Äußerung am 25. 1. 1972 (Az.: 7-2594-71) abgegeben.

Duisburg, den 1. 10. 1973

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

(Siegel) gez. Giersch Beigeordneter